

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und Notfallkunde für Medizinstudierende e.V. AG EH-MED e.V.

vom 11.05.2007
zuletzt geändert am 05.04.2019

Inhalt

Präambel.....	1
Abschnitt A Grundlagen.....	2
Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geltungsbereich.....	2
Artikel 2 Logo des Vereins.....	2
Artikel 3 Bindung an nationale sowie internationale Richtlinien.....	2
Artikel 4 Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot.....	2
Artikel 5 Gemeinnützigkeit.....	3
Artikel 6 Protokolle.....	3
Artikel 7 Wahlen.....	3
Abschnitt B Regelungen auf Gesamtvereinsebene.....	4
Artikel 8 Allgemeine Grundlagen - Gliederung.....	4
Artikel 9 Organe.....	4
Artikel 10 Gesamtversammlung.....	4
Artikel 11 Gesamtvorstand.....	5
Artikel 12 Präsidium.....	6
Artikel 13 Haftungsbegrenzung auf Gesamtvereinsebene.....	7
Artikel 14 Schriftverkehr.....	7
Abschnitt C Universitätsgruppen.....	7
Artikel 15 Allgemeine Grundlagen.....	7
Artikel 16 Organe.....	7
Artikel 17 Mitgliederversammlung.....	8
Artikel 18 Universitätsgruppenvorstand.....	8
Artikel 19 Haftungsbegrenzung auf Universitätsgruppenebene.....	8
Abschnitt D Mitglieder.....	9
Artikel 20 Mitglieder.....	9
Artikel 21 Fördermitglieder.....	10
Abschnitt E Beitrag, Haushaltsangelegenheiten.....	10
Artikel 22 Mitgliedsbeitrag.....	10
Artikel 23 Finanzen.....	10
Artikel 24 Werbung.....	10
Abschnitt F Inkrafttreten.....	11
Artikel 25 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Alle in dieser Satzung grammatikalisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.



Abschnitt A

Grundlagen

Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und Notfallkunde für Medizinstudierende“, abgekürzt „AG EH-MED“. Er soll, auch mit seiner Abürzung, in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung gilt für den Gesamtverein AG EH-MED, sowie für seine Universitätsgruppen als Zweigvereine im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Das Erlangen der eigenen Rechtsfähigkeit durch Zweigvereine gemäß Artikel 8, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
5. Die AG EH-MED e.V. gibt sich gemäß Artikel 11, Absatz 2 eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Logo des Vereins

1. Zeichen der AG EH-MED ist ein durch hell- und dunkelgrüne Linien umrandetes weißes Kreuz, welches von einer grünen Schlangenlinie überlagert wird.

Artikel 3

Bindung an nationale sowie internationale Richtlinien

1. Die nationalen und internationalen Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung in Erster sowie in erweiterter Erster Hilfe, insbesondere in Inhalt und Durchführung, sind Grundlage der Arbeit der AG EH-MED und für diese und ihre Mitglieder verbindlich, soweit diesen keine gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Artikel 4

Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die AG EH-MED ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Medizinstudierenden und Persönlichkeiten, deren Mitgliedschaft im Vereinsinteresse ist und juristischen Personen, ohne Ansehen von Geschlecht, Sexualität, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Nationalität oder Religion.
2. Zweck ist die Erweiterung der notfallmedizinischen Kenntnisse ihrer Mitglieder. Hierzu will die AG EH-MED die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder durchführen. Es sollen Fortbildungen zur Erweiterung notfallmedizinischer Kenntnisse und regelmäßige Treffen ihrer Mitglieder zu einem überuniversitären Erfahrungsaustausch durchgeführt werden.
3. Die AG EH-MED will ihren Mitgliedern ein verantwortungsvolles Bewusstsein für die Hilfeleistung am Mitmenschen vermitteln und näherbringen.
4. Die AG EH-MED ist ein parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich die unter Artikel 4, Absätze 1 bis 3 genannten Zwecke. Sie darf nur dann und so lange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie ihre Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.
5. Die Mitglieder der AG EH-MED haben je nach Art ihrer Mitgliedschaft an der Verwirklichung der Vereinsziele auf der Grundlage dieser Satzung mitzuarbeiten.



Artikel 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Die AG EH-MED ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, und zwar sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch Beteiligung an juristischen Personen oder nichtsrechtsfähigen Personenvereinigungen, die einen Nichtzweckbetrieb unterhalten, gilt als Verstoß gegen die Satzung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die AG EH-MED darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vorstände, des Gesamtvereins und seiner Gliederungen sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Mittel. Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie zu Bedingungen verpflichten, die dem Vereinszweck widersprechen.
6. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesamtversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Gesamtversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Dieser Beschluss findet Eintragung in die Geschäftsordnung.
7. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Herzstiftung e.V. Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 6 Protokolle

1. Die Beschlüsse des Präsidiums, der Gesamtversammlung, des Gesamtvorstandes, der Universitätsgruppenvorstände und der Universitätsgruppen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll wird nach Genehmigung durch das entsprechende Organ von Versammlungsleiter und Protokollant unterschrieben.
2. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Artikel 7 Wahlen

1. Alle Wahlen auf Gesamtvereins- und Universitätsgruppenebene unterliegen der Geschäftsordnung.



Abschnitt B

Regelungen auf Gesamtvereinsebene

Artikel 8

Allgemeine Grundlagen - Gliederung

1. Die AG EH-MED ist ein Gesamtverein, der in Universitätsgruppen untergliedert ist. Die Universitätsgruppen sind Zweigvereine der AG EH-MED und entsprechen den Gruppen an den einzelnen Universitäten.
2. Die Universitätsgruppen bestimmen ihre Rechtsform (eingetragener oder nicht eingetragener Verein) in eigener Zuständigkeit. Ihre Stellung als Gliederung des Gesamtvereins wird hiervon nicht berührt.

Artikel 9

Organe

Organe der AG EH-MED sind:

1. die Gesamtversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. das Präsidium.

Artikel 10

Gesamtversammlung

1. Die Gesamtversammlung ist das oberste Organ der AG EH-MED, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums und der zwei Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Präsidiums nach Vortrag des zu Protokoll zu gebenden Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Kassen- sowie des schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit,
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeitragshöhe und -fälligkeit,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung der AG EH-MED.
2. Die Gesamtversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten.
3. Die Gesamtversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Eine außerordentlich Gesamtversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) mindestens drei Universitätsgruppen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder
 - c) mindestens 15% der Mitglieder nach Artikel 20, Absatz 1 a-c durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.



4. Das Präsidium beschließt über den Zeitpunkt der ordentlichen oder außerordentlichen Gesamtversammlung und beruft diese ein. Es ist für die Vorbereitung der Gesamtversammlung zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Einberufungsverlangen, auch Absatz 3 b-c, sind an das Präsidium zu richten.
6. Antragsberechtigt für die Gesamtversammlung sind die Universitätsgruppenleiter, der Gesamtvorstand, das Präsidium, die Mitglieder des Präsidiums, sowie die Delegierten der Gesamtversammlung und der Sprecher der Supervisoren. Wird eine Gesamtversammlung auf Grund eines Antrags nach Absatz 3c einzuberufen, so sind alle Anträge in die Gesamtversammlung einzubringen, die durch alle Antragsteller der Einberufung der Versammlung unterzeichnet beim Präsidium eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Gesamtversammlung können von jedem Mitglied nach Artikel 20, Absatz 1 a-c eingereicht werden.
7. Die Mitglieder der Gesamtversammlung werden schriftlich vor dem für die Gesamtversammlung bestimmten Tag eingeladen. Der Einladung sind beizufügen:
 - a) die Tagesordnung
 - b) die vorliegende Anträge in Kopie,
 - c) sonstige notwendige Arbeitsunterlagen
8. Weitere Anträge sowie auch Änderungsanträge zu den versandten Anträgen sind dem Präsidium vor dem Termin der Gesamtversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern der Gesamtversammlung vor dem Termin der Gesamtversammlung in Kopie zuzusenden.
9. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Gesamtversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Auflösung der AG EH-MED kann nur beschlosen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung der nicht anwesenden Stimmberechtigten kann schriftlich erfolgen.
11. Die Delegierten werden im Rahmen der Mitgliederversammlung (Art. 17, Abs. 1a) der jeweiligen Universitätsgruppen gewählt.
12. Für je angefangene 10 Mitglieder einer Universitätsgruppe wird ein Delegierter in die Gesamtversammlung der AG EH-MED entsandt.
13. Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Delegierten der Gesamtversammlung sind Ersatzdelegierte zu wählen.
14. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht als Delegierte bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
15. Die Delegierten sind Weisungen in Bezug auf ihr Abstimmungsverhalten nicht unterworfen. Bei ihren Entscheidungen in der Gesamtversammlung sind sie nur bestehenden Gesetzen und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 11

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Leitern der Universitätsgruppen. Diese werden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des jeweiligen Universitätsgruppenvorstandes vertreten.
 - c) dem Leiter der Ausbildung
 - d) dem Sprecher der Supervisoren



2. Der Gesamtvorstand regelt in einer von ihm erarbeiteten und zu beschließenden Geschäftsordnung den Geschäftsbetrieb der AG EH-MED. Die Geschäftsordnung gilt auch für die Universitätsgruppen.
3. Zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete kann der Gesamtvorstand Referenten einberufen. Diese sind beratend zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn das Sachgebiet es erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Präsidium verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. An der Gesamtversammlung nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Delegierte sind.
4. Das Präsidium beruft den Gesamtvorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen, mindestens aber einmal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Gesamtvorstand beschließt über den jährlichen Haushalt, den das Präsidium vorlegt.
6. Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist nach der Geschäftsordnung zu verfahren. Abweichend davon können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg einstimmig gefasst werden.
7. Sollte eine Person mehrere Positionen im Gesamtvorstand bekleiden, so hat sie nur eine Stimme. Überzählige Stimmen verfallen. Stimmhäufung ist unzulässig.

Artikel 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) den Generalsekretären und
 - d) dem Schatzmeister.
2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Es wird von der Gesamtversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann die freiwerdende Stelle vom Gesamtvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Präsidiums.
4. Die AG EH-MED wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Sofern der Präsident an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
5. Die Anzahl der Generalsekretäre wird von der Gesamtversammlung bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Das Präsidium ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins zu verfolgen und die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Es vertritt die AG EH-MED auf nationaler und internationaler Ebene.
7. Das Präsidium ist der Gesamtversammlung für die Umsetzung der von dieser gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zwischen den Gesamtversammlungen ist es dem Gesamtvorstand verantwortlich. Es hat dem Gesamtvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.
8. Das Präsidium stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, über den der Gesamtvorstand beschließt.
9. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Beiräte berufen.
10. Das Präsidium ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
11. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme einer Universitätsgruppe als Untergliederung der AG EH-MED.
12. Das Präsidium kann eigenständig Anschaffungen in einem bestimmten Rahmen tätigen, sofern sie den satzungsgemäßen Zwecken entsprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
13. Das Präsidium ist für die Vorbereitung und Einberufung der Gesamtversammlung verantwortlich.



14. Das Präsidium ist berechtigt die Satzung zu ändern, wenn dies von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden gefordert wird, und zu Aufrechterhaltung des Status als eingetragener Verein oder der Befreiung von der Körperschaftsteuer bzw. dem Erhalt der Anerkennung als gemeinnützig unbedingt notwendig ist. Über derartige Satzungsänderungen ist die nächste Gesamtversammlung zu informieren.

Artikel 13

Haftungsbegrenzung auf Gesamtvereinsebene

1. Für die Haftung gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Artikel 14

Schriftverkehr

1. Zusätzlich zum schriftlichen Weg können Einladungen zu Versammlungen, Ergänzungen zu diesen Einladungen, sowie Anträge und Änderungsanträge, auch wenn anders angegeben, per E-Mail verschickt werden. Dies bedarf der Zustimmung der einzelnen Mitglieder der betroffenen Organe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt C

Universitätsgruppen

Artikel 15

Allgemeine Grundlagen

1. Die AG EH-MED gliedert sich in Universitätsgruppen. Sie sind Zweigvereine der AG EH-MED und werden bei einer Gründungsversammlung gegründet. Über die Aufnahme einer Universitätsgruppe in die AG EH-MED entscheidet das Präsidium (Art. 12, Abs. 11). Eine Universitätsgruppe soll mindestens fünf Mitglieder haben. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium von dieser Vorgabe abweichen. Ist die Universitätsgruppe beschlussunfähig, so entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Betreuungsbereiche der Universitätsgruppen sollen sich an den jeweiligen Universitäten orientieren. Die sind in den Gründungsversammlungen festzulegen. Der Name der Universitätsgruppe hat den Ortsbezug deutlich herauszustellen. Über die Namensgebung entscheidet das Präsidium mit den Angehörigen der Universitätsgruppe.
3. Eine Universitätsgruppe, die die Erlangung der Rechtsfähigkeit beabsichtigt, darf den Verein so lange nicht zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden, wie die Bestätigung ihrer Satzung durch das Präsidium fehlt. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen. Universitätsgruppen, die ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung durch das Präsidium einem Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorlegen, verlieren ihren Status als Zweigvereine der AG EH-MED.
4. Die Universitätsgruppen sind an die Beschlüsse aller übergeordneten Organe der AG EH-MED gebunden.

Artikel 16

Organe

1. Organe der Universitätsgruppe sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Universitätsgruppenvorstand



Artikel 17

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ auf Universitätsgruppenebene und für alle Angelegenheiten innerhalb der Universitätsgruppe zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind. Sie ist einmal jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Universitätsgruppenvorstandes nach Ablauf der Amtsperiode, der beiden Rechnungsprüfer und der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten für die Gesamtversammlung. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige Wiederwahl in Folge möglich.
 - b) die Entlastung des Universitätsgruppenvorstandes nach Vortrag des zu Protokoll gebenden Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Kassen- sowie des schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufenen Amtszeit.
 - c) die Verabschiedung und Änderung einer Satzung, sofern die Universitätsgruppe sich als Verein in das Vereinsregister eintragen lassen will oder eingetragen ist.
 - d) die Auflösung einer Universitätsgruppe.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle von der Universitätsgruppe betreuten Mitglieder an. Sie sind antrags- und stimmberechtigt, soweit dies nicht durch andere Artikel dieser Satzung oder der Geschäftsordnung beschränkt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Universitätsgruppenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15% der Mitglieder der Universitätsgruppe durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zwecken und Gründen verlangen. Das Einberufungsverfahren ist an den Universitätsgruppenvorstand zu richten.
4. Zur Mitgliederversammlung ist vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 18

Universitätsgruppenvorstand

1. Der Universitätsgruppenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Leiter der Universitätsgruppe,
 - b) dem stellvertretendem Leiter der Universitätsgruppe,
 - c) dem Kassenwart der Universitätsgruppe.
2. Der Universitätsgruppenvorstand vertritt die Angelegenheiten der Universitätsgruppe nach außen und gegenüber dem Gesamtvorstand. Er wird von den Mitgliedern der Universitätsgruppe für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Artikel 19

Haftungsbegrenzung auf Universitätsgruppenebene

1. Für die Haftung gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze.



Abschnitt D

Mitglieder

Artikel 20

Mitglieder

1. Mitglieder der AG EH-MED können

- a) natürliche Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen und Medizinstudierende sind, sowie
- b) Persönlichkeiten, deren Mitarbeit im Vereinsinteresse ist,
- c) juristische Personen

Die Anzahl der unter b) und c) genannten Personen soll 30% der unter a) genannten Personen nicht übersteigen. Mitglieder sind in ihrer Universitätsgruppe antrags- und stimmberechtigt.

2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Präsidiums erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die der Gesamtvorstand entscheidet.
3. Der Beitritt erfolgt bei der Universitätsgruppe, die für den Studienort des Bewerbers zuständig ist. Sollte am Studienort des Antragstellers keine Universitätsgruppe vorhanden sein oder ist der Antragsteller an keiner Hochschule eingeschrieben, muss die Bewerbung direkt an das Präsidium gerichtet werden, welches über Aufnahme und Zuteilung zu einer Universitätsgruppe entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Ein Mitglied nach Artikel 20, Absatz 1b der Satzung kann, sofern es vorher Mitglied nach Artikel 20, Absatz 1a war, seine Zugehörigkeit zur ursprünglich zugeordneten Universitätsgruppe im Falle eines Wohnortwechsels behalten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die vom Präsidium geführte Mitgliederverwaltung und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Universitätsgruppenvorstand. Die Austrittserklärung wird zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Universitätsgruppenvorstand mindestens zwei Wochen vorher zugegangen ist.
6. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt.
7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann durch das Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Gesamtversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Gesamtversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.
8. In der AG EH-MED gibt es folgende Mitgliedsarten, die sich in der Art der Aufnahme, dem Mitgliedsbeitrag, der Mitgliedszeit sowie den Rechten und Pflichten des Mitglieds unterscheiden:
 - a) Mitglieder (gem. Art. 20, Abs. 1a-c). Diese teilen sich in aktive und inaktive Mitglieder auf und unterscheiden sich in ihren Rechten und Pflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Fördermitglieder (gem. Art. 21). Näheres regelt die Geschäftsordnung.



- c) Kurzzeitige Mitglieder. Sie treten der AG EH-MED für einen zuvor schriftlich festgelegten Zeitraum bei und zahlen Mitgliedsbeiträge nach Beschluss der Gesamtversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Gesamtversammlung von dieser ernannt. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 21 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder der AG EH-MED können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele durch regelmäßige finanzielle Spenden zu unterstützen. Fördermitglieder sind in keinem Organ der AG EH-MED oder ihren Untergliederungen antrags- oder stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt E Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 22 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für das Geschäftsjahr oder mit dem Eintrittsdatum im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesamtversammlung.
2. Die Höhe und das Abrechnungsverfahren für die Mitgliederbeiträge sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 23 Finanzen

1. Das Präsidium der AG EH-MED stellt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
2. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres ist Rechnung zu legen, die von den zwei gewählten Rechnungsprüfern abzunehmen ist. In der Geschäftsordnung wird eine Finanzordnung festgelegt, in der die für alle Gliederungen des Gesamtvereins verbindliche Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens geregelt ist.

Artikel 24 Werbung

1. Bei Werbeaktionen ist zu gewährleisten, dass das Ansehen der AG EH-MED nicht geschädigt und ihre parteipolitische, gewerkschaftliche und religiöse Neutralität nicht beeinträchtigt wird und kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht (Sponsoring).
2. Werbung, die von einer Universitätsgruppe ausgeht, ist grundsätzlich auf den regionalen Bereich der Universitätsgruppe zu beschränken. In Ausnahmefällen muss vorher die Zustimmung des Präsidiums eingeholt werden.
3. Die Bewerbung von Veranstaltungen der AG EH-MED durch natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglied der AG EH-MED nach den Artikeln 20 und 21 sind, muss vorab durch Vertreter



der AG EH-MED in ihrer Form sowie Art und Weise der Durchführung genehmigt werden.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt F Inkrafttreten

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock, den 05.04.2019 Die Gesamtversammlung

Leon Brandenburg
Pia Grimm
Franziska Baer
Christian Schmidt

Lea Bernhardt
Muriel Middelhoff
Kristina Koslowa
Felix Doliwa

Nicole Illner
Laura J. Heinrich
Josephine Smaleit
Moritz Schnurrer

Isabell Weber
Rahel Bauer
Maraike Hermes
Michael Wächter

sowie Berlin, den 11.05.2017 Die Gesamtversammlung

